

Vortrag an den Ministerrat

Protokoll zur Abänderung des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Volksrepublik China zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen samt Protokoll; Unterzeichnung und Inkraftsetzung

Die steuerlichen Beziehungen zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik China werden gegenwärtig durch das am 10. April 1991 in Peking unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Volksrepublik China zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen samt Protokoll (in der Folge „Abkommen“), BGBl. Nr. 679/1992, geregelt.

Das Mehrseitige Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (MLI), BGBl. III Nr. 93/2018, wurde am 7. Juni 2017 von beiden Staaten unterzeichnet und findet im bilateralen Verhältnis zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik China Anwendung. Die Anpassung des Abkommens an den von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) entwickelten Standard betreffend Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS-Standard) erfolgt daher teilweise durch das MLI. Das MLI deckt jedoch, auch aufgrund der von den zwei Staaten abgegebenen Vorbehalte, den BEPS-Standard nicht vollständig ab, und enthält keine Maßnahmen betreffend den OECD-Standard für steuerliche Transparenz und Amtshilfebereitschaft. Das Abkommen ist daher revisionsbedürftig.

Gemäß Beschluss der Bundesregierung vom 14. November 2018 (vgl. Pkt. 14 des Beschl. Prot. Nr. 35) und der entsprechenden Bevollmächtigung durch den Herrn

Bundespräsidenten wurde das vorliegende Protokoll zur Abänderung des Abkommens verhandelt.

Es wird keine vollständige Revision in der Form eines neuen Abkommens in Aussicht genommen, sondern nur eine Teilrevision in der Form eines Abänderungsprotokolls. Neben der Umsetzung des BEPS-Standards sowie der OECD-Standards für steuerliche Transparenz und Amtshilfebereitschaft erfolgen durch das Protokoll insbesondere auch Änderungen bei der Besteuerung von Dividenden und Zinsen sowie die Streichung der sogenannten Matching-Credit-Bestimmung.

Mit dem Inkrafttreten des Protokolls werden im Wesentlichen keine personellen Wirkungen verbunden sein. Die mit dem Inkrafttreten des Protokolls verbundenen finanziellen Auswirkungen werden aus den dem zuständigen Ressort zur Verfügung gestellten Mitteln bedeckt.

Das Protokoll hat gesetzändernden bzw. Gesetzesergänzenden Inhalt und bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter. Es ist nicht erforderlich, eine allfällige unmittelbare Anwendung des Protokolls im innerstaatlichen Rechtsbereich durch einen Beschluss gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG, dass dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, auszuschließen. Da durch das Protokoll Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf es überdies der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Anbei lege ich den Text des Protokolls in den authentischen deutschen, chinesischen und englischen Sprachfassungen sowie die Erläuterungen vor.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen stellen wir daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. das Protokoll zur Abänderung des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Volksrepublik China zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen samt Protokoll sowie die Erläuterungen hiezu genehmigen,

2. dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, mich, den Bundesminister für Finanzen, den Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Angehörige/n des Höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur Unterzeichnung des Protokolls zu bevollmächtigen,

3. nach erfolgter Unterzeichnung das Protokoll samt Erläuterungen dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG zuleiten, und

4. nach erfolgter Genehmigung dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, mich oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Angehörige/n des Höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur Abgabe der Mitteilung gemäß Art. 13 des Protokolls zu ermächtigen.

08. September 2023

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.
Bundesminister